

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

I) Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirtschaften und
Singspielhallen

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschliezung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs ganz oder teilweise vorläufig einstellen.

1) Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirtschaften und Singpielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den

gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen;¹⁾

- c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann;
- d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören. Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.²⁾

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen.

²⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrat; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rat der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirtschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung, Ges.- und VOB. 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrat in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirtschaftszimmer, der

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und deren Absatz im Kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichsten Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Anmerkung. Bei Errichtung neuer gewerblicher Küchenanlagen, sowie bei dem Umbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1901 Nr. 21436 auf die Beachtung folgender Punkte hinzuwirken:

1. Die Küchenräume sollen gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, tunlichst durch abschließbare Türen getrennt sein;
2. die Küchenräume sollen tunlichst eine Höhe von 3 m, Nebenräume zur Aufbewahrung der Eßwaren tunlichst eine solche von mindestens 2,70 m haben;

Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraums zu stellen sind. Das Ministerium hat hierwegen auf das unter 3 abgedruckte Zirkular des preußischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch §§ 46, 71 und 109 Abs. 2 Ziff. 29 der Landesbauordnung.

3. Küchenräume sollen mit Fenstern verschließbar sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster sollen so eingerichtet sein, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen;
4. die Küchenräume sollen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen guten Anstrich von Farbe haben, welcher mindestens alle 2 Jahre zu erneuern ist;
5. die Zahl der in einem Küchenraum beschäftigten Personen soll so berechnet werden, daß auf jede Person mindestens 10 cbm Luft entfallen;
6. die Temperatur in den Küchenräumen soll 35° C nicht übersteigen. In jedem Raum ist ein Thermometer anzubringen;
7. in den Küchenräumen sollen Sitzgelegenheiten für die dort Beschäftigten vorhanden sein;
8. in jedem Küchenraum ist ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß;
9. sämtliche Küchenräume sollen täglich mindestens eine halbe Stunde lang gelüftet, der Fußboden täglich gereinigt werden;
10. in der Nähe der Arbeitsräume soll ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide- und Waschraum eingerichtet werden. Dieser Raum soll von den Arbeitsräumen aus zugfrei erreicht und im Winter geheizt werden können. In dem Raum sind Wasser, Seife und Handtücher bereit zu halten, auch sind dort Kleiderhaken anzubringen;
11. die Bedürfnisanstalten sollen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie ohne Verletzung des Anstands und ohne Schaden für die Gesundheit zu erreichen sind.

§ 33 a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatrale Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschaft- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;¹⁾
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1898, Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten betreffend.

(Ges.- und VDBl. S. 343.)

Nach Anhörung des Landesgesundheitsrats werden anmit für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

§ 1. Die Lage einer Krankenanstalt muß eine möglichst freie, ruhige, gesunde sein und reichlich Luft und Licht darbieten. Die Anstalt soll sich nicht zu nahe bei anderen und namentlich nicht zwischen überragenden Häusern befinden, nicht in einer engen, unruhigen Straße liegen und hinlänglich entfernt von Betrieben sein, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen.

Der Unter-(Bau-)Grund muß trocken sein.

§ 2. Für vollständigen Ablauf des Abwassers muß hinlänglich Vorsorge getroffen sein.

§ 3. Stehendes Wasser darf nicht in der Nähe der Anstalt vorhanden sein.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie bei Wirtschaftsgesuchen; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit u. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vgl. jedoch § 71 der Landesbauordnung und Anmerkungen hierzu.

§ 4. Die Krankengebäude sollen unterkellert sein. Der Boden des Kellers muß über den höchsten bekannten Grundwasserstand zu liegen kommen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so muß der Keller gegen das Eindringen des Grundwassers hinreichend geschützt sein.

Räume, deren Fußboden unterhalb der äußeren Erdoberfläche liegen, dürfen nur im Nothfalle und nur vorübergehend mit Kranken belegt werden, wenn der Boden des Untergeschosses nicht tiefer als 1 m unter der äußeren Erdoberfläche liegt.

§ 5. Die Krankengebäude müssen untereinander und von den Gebäuden der Nachbarschaft bei einander zugekehrten Fenstern mindestens 20 m Abstand haben. Sonst genügt der Abstand von 10 m.

§ 6. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß der Dachfirst gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgeht, welche von der Frontwand aus mit dem Boden des Krankenzimmers einen Neigungswinkel von 30 Grad bildet.

Wenn die Fenster der Krankenzimmer benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach der örtlichen Bauordnung zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

Für kleinere Anstalten mit nicht mehr als 10 Betten kann ein Neigungswinkel bis zu 45 Grad zugelassen werden.

§ 7. Die Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein.

Mittelgänge sind nur in kleineren Krankenanstalten und nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten und gut lüftbar sind.

§ 8. Die Treppen sollen feuersicher und mindestens 1,30 m breit sein; die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsweite und höchstens 16 cm Steigung haben.

Die Treppenhäuser müssen Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten.

§ 9. Die Krankenzimmer und alle von den Kranken benützten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen

mit möglichst nahe an die Decke reichenden Fenstern versehen sein.

§ 10. Die Fenster-(Licht-)Fläche in Krankenzimmern soll mindestens 1,5 qm auf jedes Bett und die Höhe des Krankenzimmers mindestens 3,5 m betragen.

§ 11. Für jedes Bett (Lagerstelle) ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von 35 cbm bei mindestens 7,5 qm Bodenfläche anzufordern. Bei kleineren Spitälern kann auf 26 cbm herabgegangen werden. Bei Einzelzimmern ist für je ein Bett ein Luftraum von 45 cbm zu verlangen.

§ 12. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

Für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Absonderungsräume in einem eigenen Gebäude vorzusehen.

§ 13. Für Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen in Aussicht stehen, ist ein eigenes gut beleuchtetes Operationszimmer mit einem kleinen für Instrumente und Verbandstoffe geeigneten Aufbewahrungsraum herzustellen.

§ 14. Jede Krankenanstalt muß einen Baderaum besitzen.

§ 15. In jedem größeren Spital ist ein geeigneter Desinfektionsapparat aufzustellen, sofern nicht eine Desinfektionsanstalt im Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft zur Verfügung steht.

§ 16. Für jede Krankenanstalt ist eine Leichenkammer außerhalb des Hauptgebäudes zu erstellen. Dieselbe kann mit den Absonderungsräumen für ansteckende Krankheiten und der Waschküche verbunden werden.

§ 17. Die Anlage der Aborte ist so zu erstellen, daß sie nicht benachteiligend auf die Luft des Krankenhauses einwirkt. Dabei sind die Bestimmungen des [§ 1 der Verordnung vom 27. Juni 1874, bezw. vom 10. Nov. 1896, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend]¹⁾ zu beachten.

¹⁾ Jetzt der §§ 45–48 der LBD. vom 1. September 1907.

§ 18. Über den Krankenstand und die Krankenbewegung ist in jeder Anstalt ein Hauptbuch zu führen, in welchem der Nachweis über die Personalien der aufgenommenen Kranken, über die Krankheit und die ärztliche Behandlung sowie über Zu- und Abgang enthalten ist.

II.

Für die Beschaffung und Einrichtung von Absonderungsräumen beim Mangel einer Krankenanstalt – vergleiche § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie oder Scharlach betreffend – ist Folgendes zu beachten:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll, wenn möglich, unbewohnt und möglichst entfernt von anderen bewohnten Häusern, sowie reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.

Keinenfalls dürfen Kinder in dem Gebäude sich aufhalten oder zu den Krankenräumen zugelassen werden.

2. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 cbm, keinenfalls unter 20 cbm entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden über zehn Jahre alten Kranken nach Geschlechtern durchgeführt werden kann.
3. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften, in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.
4. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Teeküche).
5. Die Abortanlage darf nicht benachteiligend auf die Krankenräume einwirken.
6. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenehmen.

7. Kann die Kost nicht im Hause beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.
8. Der Zutritt zu den Krankenzimmern ist auf das notwendigste zu beschränken.
9. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübten und erfahrenen Krankenwartpersonals sofort Sorge zu tragen.
10. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfizieren.

III.

In Bezug auf die Beschaffenheit und Einrichtung der zum Betrieb einer Privat-Entbindungsanstalt bestimmten Räumlichkeiten gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

1. Die zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmten Zimmer sollen nicht zu ebener Erde (im ersten Stock), sondern mindestens eine Treppe hoch liegen, von den übrigen Wohnzimmern des Hauses möglichst getrennt und abgeschlossen sein.
2. Jedes zur Aufnahme von Wöchnerinnen bestimmte Zimmer soll mindestens eine Höhe von 3,5 m und für das Bett einen Luftraum von mindestens 40 cbm haben.
In bestehenden Häusern kann auf eine Höhe von 3 m herabgegangen werden.
3. Der Boden des Zimmers muß gut gearbeitet sein, und darf keine Lücken und Vertiefungen aufweisen.
4. Die Zimmer müssen vor dem Eindringen der Küchengerüche oder anderer übelriechenden Ausdünstungen, auch vom Abtritt her, geschützt sein.
5. Im gleichen Hause darf kein mit Lärmen oder lästigen Ausdünstungen verbundener Betrieb stattfinden.
6. Für jede Wöchnerin muß ein gut eingerichtetes Bett, sowie das nötige Weißzeug vorhanden sein.
7. Zur Reinhaltung des Bettes während der Niederkunft

- und dem Wochenbette müssen jeweils neue wasserdichte Unterlagen vorhanden sein.
8. Das Zimmer muß heizbar und mit dem nötigen Mobilien versehen sein.
 9. Außerdem müssen vorhanden sein:
 - a) eine mit Glaseinsatz versehene reine Einlaufspritze mit mehreren Mutterröhren, so daß für jede Gebärende eine besondere Mutterröhre zur Verfügung steht,
 - b) eine zweckmäßige leicht reinzuhaltende Bettschüssel,
 - c) ein Vorrat von 200 gr 94 prozentigem Carbol,
 - d) 500 gr Verbandwatte in Originalpäckchen zu 25 gr,
 - e) neue Badewannen.
 10. Durch vorheriges Übereinkommen muß für Sicherung des nötigen Bestands gesorgt sein, nämlich:
 - a) einer geprüften Hebamme (wenn nicht eine Hebamme selbst Unternehmerin ist),
 - b) eines approbierten Arztes für den besonderen Bedarfsfall.

IV.

Bei Privat-Irrenanstalten sind noch folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Aufnahme von Geisteskranken oder Geisteschwachen darf nur unter Einhaltung des in § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Seite 367) vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen. Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken oder Geisteschwachen in die Anstalt, sowie von jedem Abgang eines solchen aus der Anstalt ist die in § 7 der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.
2. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit fortlaufender Krankengeschichte geführt werden.
3. Das unter I, § 18 verlangte Hauptbuch ist derart zu führen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahrs der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, daß der am längsten in der Anstalt

Befindliche mit Nr. 1 anfängt. In den Bestand reihen sich in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahrs neu aufgenommenen Personen. Mit Ablauf des Jahrs wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Einteilung einzu-
tragen:

- a) Fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Stand oder Gewerbe,
– bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters, –
- d) Jahr und Tag der Geburt,
- e) Religion,
- f) letzter Aufenthalt)
- g) Tag der Aufnahme,
- h) durch wen die Aufnahme veranlaßt ist,
- i) Bezeichnung der Form der Krankheit,
- k) Tag der Entmündigung,
- l) Angabe des Vormunds oder Pflegers,
- m) Tag des Abgangs und Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. In letzterem Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache,
- n) Bemerkungen.

Außerdem ist eine Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Die Zugangsliste hat zu enthalten:

- a) Fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Jahr und Tag der Geburt,
- d) Aufnahmetag
- e) Nummer des Hauptbuchs.

Die Abgangsliste hat zu enthalten:

- a) Fortlaufende Nummer,
- b) Vor- und Zuname des Kranken,
- c) Jahr und Tag der Geburt,
- d) Aufnahmetag,
- e) Abgangstag,
- f) Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben,
- g) Nummer des Hauptbuchs.

4. Als technische Leiter der Anstalt und als Stellvertreter derselben dürfen nur psychiatrisch gebildete Ärzte, welche praktische Tätigkeit in einer deutschen öffentlichen Irrenanstalt nachzuweisen vermögen, bestellt werden.
5. Die Größe des Luftraums in den Schlafzimmern derjenigen Kranken, welche Tagräume benützen, darf für Kopf und Bett nicht unter 25 cbm betragen; bei Kranken unter vierzehn Jahren genügen 15 cbm.
6. Für diejenigen Kranken, welche keine Tagräume benützen können, muß auf Kopf und Bett ein Luftraum von mindestens 35 cbm, bei Personen unter vierzehn Jahren von mindestens 25 cbm kommen.

3. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.

(Fassung vom 1. März 1890.)

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bzw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind

als die Treppenläufe selbst. Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauchs nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden bauliche Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen

Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung zc. derselben die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

m. Schulhausbaulichkeiten (und Rathhäuser).

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. November 1898, die Schulhausbaulichkeiten betreffend.

(Ges.- und VOBl. Seite 515.)

Zum Vollzug der §§ 87, 42, 45 und 110 Ziffer 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1884 – Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII Seite 447 – verordnet, was folgt:

I. Volksschulgebäude.

Lage und Einrichtung im allgemeinen.

§ 1. 1. Bei der Wahl des Bauplatzes für ein Schulgebäude ist möglichst auf eine freie, ruhige, gesunde, namentlich trockene und leicht zugängliche Lage Bedacht zu nehmen.

2. Der Platz soll zugleich Raum bieten zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenpausen, zur Anlage eines entsprechenden Turnplatzes und, wenn in dem